

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 39/40 (1902)
Heft: 24

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Für die besten Leistungen auf dem Gebiete lenkbarer Luftschiffe hat die Verwaltung der für das Jahr 1903 bevorstehenden Ausstellung in St. Louis, Missouri (V. St. von Amerika) einen Preis von 1 Mill. Fr. ausgeschrieben. Die Sammlung der verschiedenen Modelle soll ein Hauptanziehungspunkt der genannten Ausstellung werden.

Schweizerische Bundesbahnen. (Berichtigung!) In Nr. 23 S. 257 u. Z. hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, den wir hiermit richtig stellen: Ingenieur E. Sänger von Burgdorf ist zum Obermaschineningenieur im Kreis II ernannt worden; die Wahl des Obermaschineningenieurs für den Kreis III steht z. Z. noch aus.

Preisausschreiben.

Galileo Ferraris-Preis. Für die Zuerkennung des im Jahre 1898 gestifteten Galileo Ferraris-Preises wird von der dafür eingesetzten Kommission ein neuer internationaler Wettbewerb ausgeschrieben. Der Preis besteht aus 15000 Lire nebst dem seit dem Jahre 1899 bis zu dem Tage, an dem der Preis erteilt wird, aufgelaufenen Zinsen und soll für eine Erfindung zuerkannt werden, die auf elektrotechnischem Gebiete einen hervorragenden Fortschritt darstellt. Den Bewerbern ist es anheim gestellt, Denkschriften, Entwürfe, Zeichnungen oder auch Apparate und Maschinen, auf die sich ihre Erfindung bezieht, einzuliefern. Die Sendungen sollen vor dem 15. September 1902 an das Sekretariat der Kommission, via Ospedale 28 in Turin gerichtet werden.

Titelblatt zum Werke «Das Bauernhaus». Wir verweisen auf den unter «Vereinsnachrichten» in dieser Nummer ausgeschriebenen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für ein Titelblatt zu dem von den deutschen, österreichischen und schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereinen gemeinsam herausgegebenen Werke.

Litteratur.

Jahrbuch für das Eisenhüttenwesen. Ein Bericht über die Fortschritte auf allen Gebieten des Eisenhüttenwesens im Jahre 1900. Im Auftrage des Vereins deutscher Eisenhüttenleute bearbeitet von Otto Vogel. Erster Jahrgang. Düsseldorf 1902. Kommissionsverlag von A. Bagel. Preis geb. 10 M.

Das «Jahrbuch für das Eisenhüttenwesen» ist bestimmt, als Ergänzung der Zeitschrift «Stahl und Eisen» und der vom «Verein deutscher Eisenhüttenleute» herausgegebenen «Gemeinfasslichen Darstellung des Eisenhüttenwesens» zu dienen; es soll die zahlreichen Mitteilungen, welche die Litteratur des In- und Auslandes über die Fortschritte im Eisenhüttenwesen bringt, in systematischer Ordnung registrieren, durch Auszüge auf die hervorragenderen litterarischen Erscheinungen auf diesem Gebiete aufmerksam machen und dadurch deren leichtere Zugänglichkeit ermöglichen.

Der über 450 Seiten Grossoktag umfassende, mit vielen Abbildungen versehene I. Band enthält etwa 1800 Quellenangaben und Auszüge, die 110 in verschiedenen Sprachen erscheinenden Zeitschriften entnommen sind. Ein Autorenverzeichnis und ein sehr ausführlich gehaltenes Sachregister erleichtern das rasche Nachschlagen.

Eingegangene litterarische Neuigkeiten; Besprechung vorbehalten:

Die Gleichstrommaschine. Theorie, Konstruktion, Berechnung, Untersuchung und Arbeitsweise derselben. Von E. Arnold, Professor und Direktor des elektrotechn. Instituts der techn. Hochschule zu Karlsruhe. Erster Band: Die Theorie der Gleichstrommaschine. Mit 421 in den Text gedruckten Figuren. Berlin 1902. Verlag von Julius Springer. Preis: geb. 16 M.

Moderne Bauschreiner-Arbeiten. Neue Vorlagen für die Praxis des Bautischlers mit Grundrissen, Schnitten und detaillierten Querschnitten. Herausgegeben von Schmohl & Stähelin, Architekten in Stuttgart und Kieser und Deeg, Architekten. 96 Tafeln und etwa 20 Detailtafeln. 12 Lieferungen. Ravensburg 1902. Verlag von Otto Maier. Preis der Lieferung 2 M., des vollständigen Werkes in Mappe 25 M.

Neuere Bauweisen und Bauwerke aus Beton und Eisen. Von Fritz von Emperger, b. a. Bauingenieur. I. Teil: Stand bei der Pariser Weltausstellung 1900. II. Teil: Eine Belastungsprobe mit Decken nach System Hennebique und die Kritik der von Hofrat Prof. J. E. Brik hierzu gegebenen Berechnung. Wien 1902. Verlag von Lehmann & Wentzel (Paul Kress).

Redaktion: A. WALDNER, A. JEGHER.
Dianastrasse Nr. 5, Zürich II.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Statuten.¹⁾

I. Zweck des Vereins.

§ 1. Der Schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein bezweckt, die gegenseitigen Beziehungen unter Fachgenossen zu heben, das Studium der Bau- und Maschinentechnik nach ihrer wissenschaftlichen, künstlerischen und technischen Seite zu fördern, zur Mehrung und Hebung des Einflusses und der Achtung, welche den technischen Berufszweigen gebühren, beizutragen und das Organ zu bilden, welches letztere bei Behörden und Privaten zu vertreten hat.

II. Aufnahme von Mitgliedern.

§ 2. Der Verein besteht aus einzelnen, nach der Oertlichkeit getrennten Sektionen. Als Mitglieder einer Sektion können aufgenommen werden:

- a) Architekten, Bau-, Maschinen-, Elektro- und Vermessungs-Ingenieure mit wissenschaftlicher Fachbildung.
- b) Männer der Praxis, die in einer dieser Berufsrichtungen tüchtige Leistungen aufweisen, sowie Leiter technischer Unternehmungen und höhere Beamte in öffentlichen oder privaten technischen Verwaltungen.
- c) Lehrer technischer Fächer an höheren Unterrichtsanstalten.

§ 3. Wer als Mitglied einer Sektion aufgenommen zu werden wünscht, muss durch zwei Mitglieder der Sektion bei deren Präsidenten angemeldet und empfohlen werden.

§ 4. Das Central-Komitee des Vereins wacht darüber, dass die Sektionen nur Personen als Mitglieder aufzunehmen, die den Anforderungen des § 2 entsprechen. Ueber Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Delegiertenversammlung oder eine von dieser ernannte Kommission.

§ 5. Personen, die den Anforderungen des § 2 entsprechen, aber an Orten wohnen, wo keine Sektion besteht, können dem Vereine als Einzelmitglieder beitreten. Sie haben sich zu diesem Zwecke durch ein Vereinsmitglied beim Central-Komitee anmelden zu lassen, welches über ihre Aufnahme entscheidet.

§ 6. Wer sich durch sein Benehmen der Mitgliedschaft unwürdig erweist, wird auf Antrag des Central-Komitees durch die Delegiertenversammlung aus dem Verein ausgeschlossen.

III. Generalversammlung.

§ 7. Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserdem muss die Generalversammlung einberufen werden, wenn mindestens drei Sektionen oder fünfzig Mitglieder es verlangen. In dringenden Fällen kann das Central-Komitee von sich aus eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

§ 8. Die ordentliche Generalversammlung bestimmt jeweilen, auf Vorschlag der Delegiertenversammlung hin, den Ort der nächsten Zusammenkunft.

§ 9. In der ordentlichen Generalversammlung werden teils in gemeinschaftlicher Sitzung, teils nach den Fachrichtungen getrennt, Aufsätze und Abhandlungen vorgetragen, sowie ausgestellte Pläne und Modelle und ausgeführte oder in Ausführung begriffene Bauten und Werkstätten besichtigt und besprochen. Die Generalversammlung nimmt ferner einen Bericht des Präsidenten des Central-Komitees über die Thätigkeit des Vereins in den zwei abgelaufenen Jahren entgegen.

§ 10. Auf den Antrag des Central-Komitees beschliesst die Generalversammlung über Aufnahme neuer Sektionen.

Auf den Vorschlag der Delegiertenversammlung beschliesst die Generalversammlung über Revision der Statuten und wählt alle vier Jahre den Präsidenten und zwei Mitglieder des Central-Komitees.

§ 11. Personen, die sich um das Gedeihen des Vereins oder um die Bau- und Maschinentechnik hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Delegiertenversammlung durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Bezügliche Vorschläge sind dem Central-Komitee behufs Begutachtung vierzehn Tage vor der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. Sämtliche Verhandlungen und Beratungen geschehen in freier Diskussion. Ueber Anträge entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden.

§ 13. Die Verhandlungen der ordentlichen Generalversammlung werden vom Präsidenten des Lokal-Komitees geleitet.

¹⁾ Wegen Raumangest musste der Abdruck der neuen Vereinsstatuten bisher aufgeschoben werden.

Die Red.